



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Zum Vogelschutzgesetze.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Und so ergibt sich nach alledem doch die Frage, wie weit der Dichter der Gegenwart in diesem Betracht gehen darf, und ob es wohlgethan ist, die Bildungsvoraussetzungen eines gelehrten und vielwissenden Geschlechts auch zu den Voraussetzungen poetischer Gestaltung und poetischer Wirkung zu machen, eine Frage, die sicher nicht ohne weiteres und ohne Einschränkungen bejaht werden kann.



Zum Vogelschutzgesetze.



vor einigen Wochen ging die Nachricht durch die Zeitungen, daß dem Bundesrate ein neuer Entwurf eines Reichsvogelschutzgesetzes vorgelegt worden sei. Seitdem ist von der Sache nichts mehr gehört worden. Es wäre schade, wenn das Gesetz zurückgestellt worden sein sollte, denn nachgerade wird es dringend nötig, etwas nachdrückliches gegen die fortgesetzte Verminderung unsrer Singvögel zu unternehmen.

Die schlimmsten Ursachen dieser Verminderung können freilich durch ein Vogelschutzgesetz nicht beseitigt werden. Sie bestehen in der fortschreitenden Kultur der Feld- und Waldwirtschaft und in dem Massenfange der Vögel in Italien. Man sucht seinen Stolz darin, Feld und Wald reinlich aufzuräumen, beseitigt jeden Dornbusch, jeden hohlen Baum, jedes Wasserloch und nimmt dadurch dem Vogel Mistgelegenheit und Lebensbedingung. Dem gegenüber kann ein Reichsgesetz nicht wohl gebieten: Ihr dürft die Äcker nicht freimachen oder den Wald forstmännisch korrekt bewirtschaften. Wohl aber kann auf dem Wege der Verordnung das nötige geschehen, wenn erst einmal eingesehen ist, daß Vogelschutz in erster Linie darin besteht, dem Vogel seine Lebensbedingungen zu erhalten. Die Eisenbahnen thun durch die Telegraphendrähte, an welchen sich die durchziehenden Vögel stoßen, viel Schaden, sie können durch Anpflanzung von Buschwerk an den Böschungen viel mehr Gutes stiften. Verordnungen, wie die eines königlichen Wasserbaumeisters: daß die Ränder der Flüsse abrautet und nach dem Lineal zurechtgeschnitten werden sollten, müßten zu den Unmöglichkeiten gehören, schon darum, weil sie an sich unverständlich sind. Der Staat, welcher mit dem Erlaß von Schutzgesetzen vorgeht, hat auch ohne das Gesetz die moralische Verpflichtung, auf seinem Gebiete anzuordnen, was er durch ein Gesetz nicht erzwingen kann, nämlich Maßregeln zur Pflege des Vogelbestandes.

Auch den Massenfang in Italien werden wir durch ein deutsches Vogelschutzgesetz nicht verhindern können, aber mittelbar wird ein deutsches Reichsgesetz doch einen gewissen Eindruck machen. Man steht gegenwärtig in Italien vor der Erkenntnis, daß man den eignen Bestand an Vögeln gänzlich vernichtet, wenn man fortfährt, in so barbarischer Weise zu verwüsten. Es sind in der That ganz ungeheuerliche Zahlen, welche aus einer Anzahl von Marktorten für kleine Vögel vorliegen, und es ist ein Wunder zu nennen, daß das mittlere Europa noch nicht gänzlich singvögelarm ist. Bereits hat man in Italien den Massenfang im Frühling verboten. Das ist zwar nur eine halbe Maßregel, aber sie ist doch von großer Wichtigkeit. Denn man konnte zweifelhaft sein, ob den alt eingelebten italienischen Volksgebräuchen gegenüber ein Vogelschutzgesetz von den lokalen Behörden durchgeführt werden könnte. Der Beweis ist erbracht. Das Verbot des Frühjahrsfanges ist durchgeführt und hat keine Schwierigkeiten verursacht. Geht jetzt Deutschland mit einem Schutzgesetze vor, so wird Italien mit dem Verbote des Herbstfanges umso leichter folgen, als die Beziehungen zwischen uns und Italien vortrefflich sind.

Bereits im Jahre 1883 hat dem Reichstage ein Vogelschutzgesetz vorgelegen; es hat jedoch sein Begräbnis in der Kommission erhalten, was nicht zu bedauern ist. Denn es ließen sich erhebliche Bedenken gegen die Fassung dieses Gesetzes geltend machen.

Ein gutes Vogelschutzgesetz fertig zu bringen, ist eine überaus schwierige Sache, da die mannichfaltigsten Verhältnisse in Frage kommen und viele Interessen wider einander streiten. Schon die Abgrenzung der schädlichen Vögel macht Schwierigkeit. In den meisten Verordnungen wird der Würger unter das Raubzeug gerechnet, der graue Würger ist aber völlig unschädlich; der Staar wird geschützt, ist aber unter Umständen keineswegs harmlos; Eisvögel und Wasseramseln werden von den Fischern in den Bann gethan und von den Vogelfreunden in Schutz genommen. In nicht seltenen Fällen hängt die Frage, ob schädlich oder nicht, von besondern Umständen ab, die in einem allgemeinen Gesetze keinen Raum finden können.

Auch die Liebhaberei des Haltens von Vögeln ist nicht ohne Bedeutung und muß Berücksichtigung finden. Jedes Gesetz braucht zur Geltendmachung Ausführungsbeamte. Das in Frage stehende Vogelschutzgesetz kann vom Amtsvorsteher und Gensdarmen wenig Hilfe erwarten. Die besten Ausführungsbeamten dieses Gesetzes sind die Vogelfreunde in Stadt und Land; diese dürfen durch übertriebene Bestimmungen gegen den Vogelfang oder das Führen von Waffen nicht lahm gelegt, nicht verdroffen gemacht werden. Auch liegt der Schwerpunkt der Frage nicht im Einzelfange, sondern im Massenfange. Überzählige Männchen wegzufangen, bedeutet den nistenden Paaren gegenüber Schutz. Und viel mehr als dies bedeutet es, wenn zu rechter Zeit ein paar unnütze Nagen oder sonstiges Raubzeug weggeschossen wird. Auch wurde bereits erwähnt, daß die positiven Maßnahmen der Vogelpflege ebenso wichtig sind, wie Verbote des Vogelfanges. Aus allen diesen Gründen sind strenge, den Einzelfang treffende Verbote, wie sie z. B. in Sachsen Geltung haben, nicht wünschenswert. In diesem Sinne haben sich der „Deutsche Verein zum Schutze der Vogelwelt“ und andre Vereine ähnlicher Richtung wiederholt ausgesprochen.

Das erwähnte Gesetz von 1883 versucht den bezeichneten Schwierigkeiten auszuweichen, indem es weniger das Fangobjekt als die Fangmittel ins Auge faßt. Es wurde dazu ganz besonders durch den Stand der Gesetzgebung der

einzelnen deutschen Länder veranlaßt. In diesen Gesetzen herrscht die größte Verschiedenheit. Die einen zählen eine größere oder kleinere Reihe zu schützender Vögel auf, die andern erklären sämtliche Kleinvögel mit Ausnahme der jagdbaren und schädlichen für geschützt, noch andre stellen den Grundsatz auf, daß nur Massenfang und gewerbsmäßiger Fang zu verbieten sei. In Preußen hatte man aus Rücksicht auf die lokalen Verschiedenheiten auf eine einheitliche landesgesetzliche Regelung der Sache verzichtet und diese der bezirkspolizeilichen Festsetzung überlassen. Hierzu kam, daß die sachverständigen Urteile je nach den Verhältnissen, welche berücksichtigt wurden, weit auseinander gingen, daß aber von allen Seiten betont wurde, man müsse den örtlichen Verschiedenheiten Rechnung tragen.

Wenn nun — so erwog der Gesetzgeber — über das Was des Vogelschutzes eine Einigung nicht zu erzielen ist, so lenke man die Aufmerksamkeit auf das Wie. Es schien nahe zu liegen, sich auf solche Schutzmaßregeln zu beschränken, deren Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit von keiner Seite bestritten wird. Hierher gehört das Verbot des Zerstörens der Eier und der Brut, das Verbot der Benutzung solcher Fanggeräte, mit welchen Massenfang getrieben werden kann, und die Festsetzung einer Schonzeit. Dies ist als die Minimalgrenze zu betrachten; was darüber hinausgeht, soll teils der Verordnung des Bundesrates, teils der Landesgesetzgebung überlassen bleiben.

Dieser Gedanke ist theoretisch richtig, aber praktisch verfehlt. Sehen wir uns an, was in der Praxis dabei herauskommt. Vom Zerstören von Nest und Brut braucht nicht geredet zu werden, da über das absolute Verbot desselben kein Meinungsunterschied herrscht. Was aber wird in der Praxis aus der Aufzählung der Fangarten? Sie ist ziemlich vollständig, eigentlich fehlt nur „Salz auf den Schwanz,“ ein Verfahren, das also erlaubt sein dürfte. Im übrigen stellt das Verbot, welches beabsichtigt, das Minimum abzugrenzen, das Maximum dar. Denn es ist alles verboten, Schlingen, Fallen, Netze, Sprentel, Fangkläfige, Leimruten u. s. w. Und dennoch gleicht das Gesetz einer Waffe ohne Griff; man würde nicht viel damit erreicht haben. Denn da das Gesetz sich auf das Mittel des Fanges richtet, so muß der Thäter auf frischer That ergriffen werden, was sehr schwer ist. § 4, welcher bestimmt, daß das Stellen der Falle dem Fangen gleich zu achten sei, würde nicht viel daran geändert haben; überdies ist das Gleichachten von Absicht und That eine rechtlich unschöne Sache. Ich kenne einen Vogelfänger, welcher, ohne daß es ihm anzusehen ist, sein ganzes Rüstzeug einschließlich der Lockvögel mit sich herumträgt; wie ist einem solchen das Handwerk zu legen? Wer soll ihm nachlaufen? Nur indem man den Verkauf gefangener oder getöteter Vögel streng beaufsichtigt, kann man dem Vogelfang wirksam entgegenreten. Und wenn ein erfindungsreicher Kopf eine neue Fangart erfindet, so ist ihm auch rechtlich nicht beizukommen.

Man bedarf nicht der vielen Bestimmungen; es genügt, den Massenfang, das gewerbsmäßige Vogelstellen und das Feilhalten lebender und toter Vögel mit Ausnahme der jagdbaren zu verbieten.

Was die Letztern betrifft, so ist es von großer Wichtigkeit, Vorkehrungen zu treffen, daß nicht mit den jagdbaren Vögeln zahlreiche andre zu Grunde gehen. In den Dohnenstiegen der Förster werden jährlich zahllose Singdrosseln gefangen; sie sind, z. B. im Harz, schon beinahe verschwunden. Statt der jagdbaren Krammetsvögel fängt man kleine Singvögel korbweise und wirft sie, da

sie nicht verwertbar sind, auf den Mist. Und das geschieht von den Förstern, da sie mit ihrem Einkommen auf den Vogelfang mit angewiesen sind! Das beste würde sein, den Krammetzvogel aus der Reihe der jagdbaren Vögel zu streichen. Denn wenn wir von Italien Schonung unsrer Vögel verlangen, so ist es recht und billig, daß wir die Vögel unsrer nordischen Nachbarn schonen. Aber das ist eine kitzliche Sache, denn damit rührt man an den Beutel des Herrn Finanzministers. Mindestens muß dafür gesorgt werden, daß die Erlaubnis des Dohnenstieges nicht mißbraucht wird. Die Bestimmung, daß Dohnenstiege nicht vor dem 15. Oktober angelegt werden dürfen, würde die schlimmsten Mißstände beseitigen.

Dies führt uns auf den dritten Punkt des Gesetzes, die Schonzeiten. Als solche wurden die Nacht, die Zeit, während welcher Schnee liegt, und große Dürre angenommen. Diese Bestimmungen scheinen aus der österreichisch-italienischen Uebereinkunft zum Schutze der Vögel entnommen zu sein; sie haben auch für dortige Verhältnisse Wichtigkeit, für Deutschland sind sie ohne Bedeutung. Bei uns fängt kein Mensch im Winter Vögel, schon darum nicht, weil dann mit Ausnahme der Meisen und der ziemlich wertlosen Körnerfresser keine da sind, ebenso wenig des Nachts. Auch ist die Zeit großer Dürre bei uns eine seltene Ausnahme. Wenn aber in § 3 in der Zeit vom 1. März bis zum 15. September das Fangen und Erlegen von Vögeln, sowie das Festhalten toter Vögel überhaupt versagt ist, so bedeutet dies für diejenigen Vögel, welche erst nach dem 1. März kommen und vor dem 15. September abziehen — und dies sind bei weitem die meisten — das absolute Verbot. Also auch hier fordert das Gesetz, welches das Minimum beabsichtigt, das Maximum. Diejenigen Vögel, welche vor dem 1. März kommen und nach dem 15. September gehen, brauchen gerade in dieser Zeit, wo sie in Schwärmen vereint ziehen, den meisten Schutz. Also ist die angegebene Schonzeit unhaltbar. Soll zwischen Schonung und offener Zeit unterschieden werden, so kann für letztere allenfalls die Zeit von der Vollendung der Brut bis zur Sammlung zum Wegzuge gelten.

Die Aufstellung einer Liste schädlicher Vögel kann auch für einen großen Geltungsbereich keine Schwierigkeit machen, wenn man zwischen den absolut und den relativ schädlichen unterscheidet und die Erklärung der letztern als schädlich den Landes- oder Bezirksregierungen überläßt.

Die Gesetzesvorlage vom Jahre 1883 leidet, wie man sieht, an dem Mangel, daß der vorliegende Stoff in zu mechanischer Weise behandelt worden ist. Statt aus den vorhandenen Gesetzgebungen das allgemeingiltige und bewährte in fachverständiger Weise auszuwählen und unter möglichster Schonung des Inhalts in gesetzliche Form zu bringen, werden in abstrakt logischer Weise Unterschiede gemacht, der Inhalt mit ausgefiebt und das Gesetz auf Bestimmungen gegründet, die sich als nicht wertvoll erweisen. Wir bringen dies gegenwärtig zur Sprache, weil wir annehmen, daß ein neues Gesetz in Vorbereitung sei, und weil wir davor warnen möchten, den damals betretenen Weg wieder aufzusuchen.

